

24.05.85

A - R

- 1 -

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über den Schutz von Wild
(Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)**A. Zielsetzung**

Es ist notwendig, den Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Arten, insbesondere derjenigen Arten, für die eine Jagdzeit aufgrund des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) nicht festgesetzt ist (Arten mit ganzjähriger Schonzeit), zu verbessern. Ferner bedarf die Richtlinie Nr. 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in einem Restbereich noch der Umsetzung in das nationale Recht, der insbesondere die Anordnung von Vermarktungsverboten für dem Jagdrecht unterliegende Federwildarten betrifft. Darüber hinaus sind entsprechende Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 19. September 1979 zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume - Berner Übereinkommen - zu berücksichtigen (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Juli 1984 - BGBl. II S. 618 -).

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, bestimmte Tiere heimischer Arten, die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen, durch generelle Besitz- und Verkehrsverbote besonders zu schützen. Neben einigen Haarwildarten (grundsätzlich Arten ohne Jagdzeit) sollen überwiegend die Federwildarten in die Regelung einbezogen werden. Nicht erfaßt werden diejenigen Arten des § 2 Abs. 1 BJagdG, die zugleich unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen und für die ergänzende Schutzvorschriften des Naturschutzrechts maßgebend sind. Im Rahmen der Besitz- und Verkehrsverbote sind Aus-

nahmetatbestände vorgesehen u.a. für den Vorerwerb, die Einfuhr, die Zucht sowie für Tiere, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Ausübung des Jagdrechts angeeignet worden sind. Die zuletzt genannten Tiere sollen grundsätzlich Vermarktungsverboten unterliegen, sofern es sich nicht um Tiere bestimmter, hiervon freigestellter Arten handelt. Ferner wird, bezogen auf die Arten ohne Jagdzeit, eine Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht für den Handel und den gewerblichen Präparator sowie eine Nachweispflicht des rechtmäßigen Besitzes vorgeschlagen. Schließlich soll das Halten heimischer Greife und Falken an einschränkende Voraussetzungen gebunden werden.

C. Alternativen

Keine .

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine Kosten. Geringfügige, nicht im einzelnen bezifferbare Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände können sich durch die Überwachung der Verbote (einschließlich der Aufzeichnungspflicht nach § 4) sowie infolge der Anzeigepflicht und der Ausgabe von Kennzeichen für gehaltene Greife und Falken (§ 3) ergeben.

24.05.85

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über den Schutz von Wild
(Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 743 00 - Bu 21/85

Bonn, den 24. Mai 1985

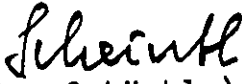
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über den Schutz von Wild
(Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über den Schutz von Wild
(Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)

Vom

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Tiere heimischer Arten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.

(2) Heimisch im Sinne dieser Verordnung ist eine Tierart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

1. im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes hat oder
2. auf natürliche Weise in den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes ausdehnt.

Als heimisch gilt eine Tierart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluß eingebürgerte Tiere der betreffenden Art in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes fortpflanzen.

(3) Für die Abgrenzung heimischer Tierarten im Sinne dieser Verordnung ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der zoologischen Systematik ein.

...

(4) Der Begriff Tiere im Sinne dieser Verordnung umfaßt lebende und tote Tiere, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile, ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, Tiere der in Anlage 1 genannten Arten

1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, sie zu be- oder verarbeiten oder sonst zu verwenden,
2. abzugeben, anzubieten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen sowie
3. für eine der in Nummer 2 genannten Tätigkeiten zu befördern.

Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten sowie Vorschriften der Länder nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib bleiben unberührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Tiere, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) angeeignet worden sind. Diese Tiere dürfen jedoch nicht an Dritte gegen Entgelt abgegeben oder zu diesem Zweck befördert, gehalten oder angeboten werden. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind

1. Tiere der in Anlage 2 genannten Arten,
2. Tiere der in Anlage 3 genannten Arten, soweit die in Satz 2 aufgeführten Tätigkeiten nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgen sowie
3. in der Natur aufgefundene tote Tiere, soweit sie für Zwecke der Forschung oder Lehre verwendet werden.

...

(3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere, die

1. vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes erworben worden sind,
2. im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind,
3. in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art in den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes gelangt sind. Für Tiere der in Anlage 1 genannten Arten, die auf Grund einer lediglich zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat zulässigen Einfuhr in den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes gelangt sind, gelten die Beschränkungen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere erforderlich ist. Sie kann ferner im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für Nester der in Anlage 1 genannten Federwildarten sowie von den Verboten des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 2 zulassen, soweit dies

1. für Zwecke der Forschung oder Lehre,
2. zur Ansiedlung von Tieren in der freien Natur oder der damit zusammenhängenden Aufzucht oder
3. aus einem sonstigen vernünftigen Grund für eine Nutzung von Tieren in geringen Mengen

erforderlich ist und Belange zum Schutz der betroffenen Art sowie Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.

§ 3

Halten von Greifen und Falken

(1) Wer Greife (Accipitridae) oder Falken (Falconidae) hält,

...

1. muß Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines sein,
2. darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare halten,
3. hat unverzüglich die Greife und Falken dauerhaft und unverwechselbar nach Maßgabe des Absatzes 2 zu kennzeichnen und
4. hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle

- a) spätestens bis zum 1. April 1986, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken und
- b) nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken

schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. Die Verlegung des regelmäßigen Standortes der Greife und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(2) Für die nach Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebene Kennzeichnung sind Fußringe zu verwenden, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegeben werden. Die Fußringe müssen

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können, und
2. mit dem abgekürzten Namen des Bundeslandes, in dem die Beringung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Bundesland einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese im übrigen den Anforderungen nach Satz 2 entspricht. Sind Greife und Falken in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu kennzeichnen, so ist dieses Kennzeichen maßgebend und eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Haltung wissenschaftlichen, Lehr- oder Forschungszwecken dient oder die Ausnahme zur Nachzucht für einen der vorstehenden Zwecke, zur Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,
2. der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten und die Pflege von Greifen und Falken besitzt und
3. eine fachgerechte Betreuung sowie eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung gewährleistet sind.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden auf Greife und Falken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz geltenden Vorschriften gehalten werden. Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auf die Erweiterung solcher Bestände und auf den Ersatz des Abgangs bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen.

§ 4

Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten

(1) Wer gewerbsmäßig

1. tote Tiere der in Anlage 4 genannten Arten oder Teile dieser Tiere präpariert oder
2. lebende oder tote Tiere der in Anlage 4 genannten Arten oder Teile dieser Tiere in den Verkehr bringt oder erwirbt,

...

hat über diese Tiere ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach dem Muster der Anlage 5 zu führen.

Werden Tiere nach Nummer 2 im Einzelhandel abgegeben, brauchen Name und Anschrift des Empfängers sowie der Abgangstag nur bei den Tieren angegeben zu werden, deren Verkaufspreis über 250 Deutsche Mark beträgt.

(2) Alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen; § 43 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß.

(3) Die Bücher mit den Belegen sind der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bücher mit den Belegen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.

(5) Die in Absatz 1 genannten Tiere und Teile von Tieren sind zu kennzeichnen, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist.

§ 5

Rechtmäßiger Besitz, Nachweispflicht

Wer Tiere der in Anlage 4 genannten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber der zuständigen Behörde auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen nachweist, daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder glaubhaft macht, daß er oder ein Dritter die Tiere bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Besitz hatte. Für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Hausrat gilt dies nur, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nach § 2 Abs. 2 bis 4 nicht besteht.

...

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 dort bezeichnete Tiere in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, sie be- oder verarbeitet oder sonst verwendet, in den Verkehr bringt oder befördert,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 dort bezeichnete Tiere an Dritte gegen Entgelt abgibt oder zu diesem Zweck befördert, hält oder anbietet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Greife oder Falken hält,
4. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 über die Haltung oder Kennzeichnung von Greifen oder Falken, über Anzeigepflichten oder über die Pflicht zur Rückgabe eines freigewordenen Kennzeichens zuwiderhandelt oder
5. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen zuwiderhandelt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Bundesjagdgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 4 sowie § 6, soweit er sich auf die genannten Vorschriften bezieht, treten am 1. Januar 1986

...

in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Baden-Württemberg

1. die Verordnung zum Schutz der Greifvögel vom 11. März 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 223),
2. die Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 2. Januar 1951 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 9), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 144),
3. die Verordnung über den Verkehr und Handel mit Wild vom 13. Februar 1951 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 29),
4. die Verordnung über den Verkehr und Handel mit erlegtem Wild vom 17. März 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 68), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 144),

Hessen

5. die Wildbret-Verordnung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen - Teil I - S. 267), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen - Teil I - S. 346),

Niedersachsen

6. die Artikel 41, 42 und 43 des Landesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1983 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 281),

...

Nordrhein-Westfalen

7. die §§ 42 bis 44, 55 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 261),

Saarland

8. der § 46 Abs. 2 des Saarländischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1982 (Amtsblatt des Saarlandes S. 309),
9. der § 32 der Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Saarland vom 5. März 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 216).

Bonn, den19..

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1

1. Haarwild:

Steinwild (*Capra ibex* L.),
Schneehase (*Lepus timidus* L.),
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
Seehund (*Phoca vitulina* L.);

2. Federwild

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),
Wildtauben (Columbidae),
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL),
Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI),
Wildenten (Anatidae)
mit Ausnahme von
 Knäkente *) (*Anas querquedula*),
 Moorente *) (*Aythya nyroca*),
Säger (Gattung *Mergus* L.),
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),
Bläßhuhn (*Fulica atra* L.),
Möwen (Laridae),
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
Kolkkrabe (*Corvus corax* L.).

*) Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) und ergänzenden Schutzvorschriften des Naturschutzrechts unterliegen.

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
Ringeltaube (*Columba palumbus*),
Graugans (*Anser anser*),
Stockente (*Anas platyrhynchos*),
Pfeifente (*Anas penelope*),
Krickente (*Anas crecca*),
Spießente (*Ansa acuta*),
Tafelente (*Aythya ferina*),
Bläßhuhn (*Fulica atra*).

Anlage 3

zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2

Bläßgans (*Anser albifrons*),
Reiherente (*Aythya fuligula*)
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.).

...

Anlage 4

zu § 4 Abs. 1, § 5

1. Haarwild

Steinwild (*Capra ibex* L.),
Schneehase (*Lepus timidus* L.),
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
Seehund (*Phoca vitulina* L.);

2. Federwild

Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
Wildtauben (*Columbidae*)
mit Ausnahme von
 Ringeltaube (*Columba palumbus*),
 Türkentaube (*Streptopelia decaocto*),
Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI)
mit Ausnahme von
 Graugans (*Anser anser*),
 Bläßgans (*Anser albifrons*),
 Saatgans (*Anser fabalis*),
 Ringelgans (*Branta bernicla*),
 Kanadagans (*Branta canadensis*),
Brandente (*Tadorna tadorna*),
Eiderente (*Somateria mollissima*),
Eisente (*Clangula hyemalis*),
Kolbenente (*Netta rufina*),
Löffelente (*Anas clypeata*),
Schellente (*Bucephala clangula*),
Schnatterente (*Anas strepera*),

...

Säger (Gattung Mergus L.),
Möwen (Laridae)
mit Ausnahme von
Lachmöve (Larus ridibundus),
Sturmmöve (Larus canus),
Silbermöve (Larus argentatus),
Mantelmöve (Larus marinus),
Heringsmöve (Larus fuscus),
Haubentaucher (Podiceps cristatus L.),
Graureiher (Ardea cinerea),
Kolkkrabe (Corvus corax L.).

Anlage 5

zu § 4 Abs. 1

Aufnahme- und Auslieferungsbuch

Lfd. Nr.	Ein- gangs- tag	Bezeichnung der im Bestand vor- handenen oder übernommenen Sa- che nach Art, Zahl, ggf. Kenn- zeichen und ggf. Bezeichnung der zum Erwerb be- rechtigenden Dokumente	Name und ge- naue Anschrift des Einliefere- rs oder der sonstigen Bezugsquelle	Ab- gangs- tag	Name und ge- naue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Ab- ganges

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Zum Inhalt des Jagdrechts gehört die Pflicht zur Hege der dem Jagdrecht unterliegenden Tiere. Die Hegepflicht, die dem Gebot des Schutzes wildlebender Tiere nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entspricht, hat vor allem die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes durch schützende Maßnahmen zum Ziel (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes - BJagdG). Ein wirksamer Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten erfordert, insbesondere Tiere derjenigen Arten, die in ihrem Bestand bedroht erscheinen und für die deshalb eine Jagdzeit auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1 des BJagdG nicht bestimmt ist, Besitz- und Verkehrsverboten zu unterwerfen und durch Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten sowie Nachweispflichten der zuständigen Behörde die Möglichkeit einer Herkunftskontrolle zu eröffnen.

§ 36 Abs. 1 BJagdG ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, insbesondere aus Gründen der Hege die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über den Besitz, den Erwerb, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt und das sonstige Verwenden, die Abgabe, das Feilhalten, die Zucht, den Transport, das Veräußern oder sonstige Inverkehrbringen von Wild (Nummer 2), über die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern (Nummer 4) sowie über das Kennzeichnen von Wild (Nummer 5). Die Vorschriften nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG können sich auch auf Eier und sonstige Entwicklungsformen des Wildes, auf totes Wild, auf Teile des Wildes sowie auf die Nester und die aus Wild gewonnenen Erzeugnisse erstrecken (§ 36 Abs. 3 BJagdG). Die vorliegende Verordnung über den Schutz von Wild stützt sich auf diese Ermächtigungen; die Regelungen dieser Verordnung sind im Sinne der Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Die Verordnung dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie Nr. 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

...

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - ABl. EG Nr. L 103 S. 1 - (EG-Vogelschutzrichtlinie) in nationales Recht. Sie berücksichtigt ferner das Übereinkommen vom 19. September 1979 zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume - Berner Übereinkommen - (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Juli 1984 - BGBl. II S. 618).

Die Verordnung findet Anwendung auf Tiere heimischer Arten, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 1 Abs. 1).

Nicht in den Schutzbereich dieser Verordnung einbezogen sind - bis auf die Vorschriften für das Halten heimischer Greife und Falken (§ 3) - diejenigen nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterstellten Arten, die zugleich unter die Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) fallen oder als Arten des Anhangs III WA einer gemeinschaftsrechtlichen Sonderregelung unterworfen sind (Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 3. Dezember 1982 - ABl. EG Nr. L 384 S. 1-). Es handelt sich hierbei um folgende Arten: Wildkatze, Luchs, Mufflon, Fischotter, alle heimischen Greife und Falken, Großtrappe, Knäk- und Moorente. Diese Arten sind überwiegend bereits durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) unter besonderen Schutz im Sinne des § 22 BNatSchG gestellt worden. Fischotter, alle heimischen Greife und Falken, Großtrappe, Knäk- und Moorente unterliegen ferner seit dem 1. Januar 1984 unmittelbar geltenden Vermarktungsverboten des Gemeinschaftsrechts (Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 nebst Durchführungsgesetz zu dieser Verordnung vom 22. Dezember 1983 - BGBl. I S. 1571 -). Im Rahmen der Novellierung des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes ist vorgesehen, die genannten Arten als besonders geschützte Arten in den dortigen Regelungsbereich einzubeziehen, um insoweit eine einheitliche Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sicherzustellen.

...

Die einschränkenden Vorschriften der Bundeswildschutzverordnung für das Halten heimischer Greife und Falken (§ 3: Erfordernis des Falknerjagdscheins, zahlenmäßige Begrenzung der gehaltenen Tiere, Anzeige- und Kennzeichnungspflichten) ergänzen die nach Jagd-, Naturschutz- und Gemeinschaftsrecht bestehenden Schutzvorschriften. Mit der Halteregelung wird insbesondere bezweckt, die Kontrolle und Überwachung in diesem Bereich zu erleichtern und dadurch den Schutz freilebender heimischer Greife und Falken vor unbefugtem Zugriff zu verbessern.

Kosten

Dem Bund entstehen aus dem Vollzug der Verordnung keine Kosten. Geringfügige, nicht im einzelnen bezifferbare Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände können sich durch die Überwachung der Verbote (einschließlich der Aufzeichnungspflichten nach § 4) sowie infolge der Anzeigepflicht und der Ausgabe von Kennzeichen für gehaltene Greife und Falken (§ 3) ergeben; die Sachkosten für die auszugebenden Kennzeichen (§ 3 Abs. 2) können durch Gebühren ausgeglichen werden. Die Maßnahmen werden keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben. Die Auswirkungen auf die Einzelpreise dürften geringfügig sein.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung, indem er auf den umfassenden Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (§ 2 Abs. 1 BJagdG) Bezug nimmt und zugleich klarstellt, daß die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend dem engeren Schutzzweck des Jagdrechts nur auf Tiere heimischer Arten Anwendung finden. Tiere nicht heimischer Arten

...

unterliegen, auch wenn diese nach der zoologischen Systematik formal einer der in den Anlagen zu dieser Verordnung genannten Ordnungsstufe zugeordnet werden könnten, nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung, sondern dem entsprechenden Regelungsbereich des Naturschutzrechts. Durch die Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 BJagdG wird zugleich deutlich, daß von den Ländern gemäß § 2 Abs. 2 BJagdG dem Jagdrecht unterstellte Tierarten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht erfaßt werden. Von einer Einbeziehung dieser Tierarten wurde aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtsklarheit abgesehen.

In Absatz 2 wird der Begriff "heimisch" in weitgehender Anlehnung an entsprechende Vorschriften des Naturschutzrechts definiert; die Verweisung auf den "Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes" berücksichtigt dabei lediglich die Tatsache, daß das BJagdG im Land Berlin bisher noch nicht in Kraft gesetzt worden ist (eine entsprechende Regelung findet sich in § 15 BJagdG; vgl. auch § 2 Abs. 3 dieser Verordnung). Mit den weitgehend übereinstimmenden Definitionen im Naturschutzrecht und im Jagdrecht ist eine einheitliche Abgrenzung in beiden Rechtsbereichen gewährleistet.

Absatz 3 enthält eine Inhaltsbestimmung der für die Abgrenzung einheimischer Tierarten verwendeten Bezeichnungen.

Aus Gründen der rechtstechnischen Vereinfachung werden in Absatz 4 die ohne weiteres erkennbaren Teile der erfaßten Tiere, ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester dem Oberbegriff "Tiere" zugeordnet. Damit erübrigen sich wiederholende Aufzählungen. Die Erweiterung beruht auf der Ermächtigung in § 36 Abs. 3 BJagdG. Die Einschränkung auf ohne weiteres erkennbare Teile und Erzeugnisse ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, denn auch die vollziehenden Behörden können nur kontrollieren, was mit angemessenen Mitteln erkennbar ist. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf lebende und tote Tiere der je-

...

weils erfaßten heimischen Tierarten und zwar unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Herkünfte oder um Herkünfte aus der Zucht handelt. Dieser, für eine wirksame Kontrolle von Entnahmen aus der heimischen Natur (Bekämpfung der Wilderei und Wildhehlerei) unerläßliche Anwendungsbereich liegt im Rahmen der Ermächtigungen des § 36 BJagdG, die z.B. in § 36 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich auch die Zucht einschließen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält umfassende Besitz- und Verkehrsverbote hinsichtlich der Tiere der in Anlage 1 genannten Tierarten. Die Verbotstatbestände sind auf der Grundlage der Ermächtigung des § 36 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG in weitgehender Übereinstimmung mit den im Rahmen des § 22 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG erlassenen landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverboten formuliert.

Von den umfassenden Verboten des Absatzes 1 Satz 1 sind gemäß Anlage 1 Nr. 1 die Haarwildarten betroffen, die eines ergänzenden Schutzes durch diese Verordnung bedürfen. Das sind grundsätzlich alle Haarwildarten, für die eine Jagdzeit auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1 BJagdG nach geltendem Recht nicht bestimmt ist; für Elch und Wisent besteht allerdings ein akutes Schutzbedürfnis zur Zeit nicht, da mit dem Wiederauftreten dieses sog. Wunschwildes zumindest in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Wildkatze, Luchs und Fischotter sind, weil zugleich dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegend, vom Schutzbereich dieser Verordnung ausgenommen (vgl. Begründung "Allgemeiner Teil"). Der Seehund, für den in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) zwar eine beschränkte Jagdzeit bestimmt ist, dessen Bejagung aber auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen weiteren Einschränkungen unterliegt, ist ebenfalls schutzbedürftig im Sinne der vorliegenden Verordnung.

...

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 werden - bis auf Greife und Falken, Großtrappe, Knäk- und Moorente (vgl. Begründung "Allgemeiner Teil") - alle Federwildarten, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen, von den generellen Verboten des Absatzes 1 Satz 1 erfaßt. Dieser im Verhältnis zu den weitreichenden Ausnahmetatbeständen der Absätze 2 und 3 relativ umfassende Ansatz der Verbote des Absatzes 1 Satz 1 ist weitgehend durch die der EG-Vogelschutzrichtlinie zugrundeliegende Systematik bedingt, die zunächst in Artikel 6 Abs. 1 zum Erlaß eines allgemeinen Vermarktungsverbot für alle Federwildarten verpflichtet, von dem aber unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulässig sind (vgl. Artikel 6 Abs. 2 und 3 und Anhang III der Richtlinie).

Absatz 1 Satz 2 schränkt die Verbote des Satzes 1 zugunsten des Aneignungsrechts des Jagdausübungsberechtigten ein. Diese Einschränkung ist notwendig, weil andernfalls die Ausübung des im Bundesjagdgesetz verankerten Aneignungsrechts als originärer Erwerbstatbestand durch die Verbote des Satzes 1, Tiere in Besitz zu nehmen, oder (originär) zu erwerben ausgeschlossen würde (zum Inhalt des Aneignungsrechts vgl. Begründung zu Absatz 2 Satz 1). Eine Einschränkung der Verbote des Absatzes 1 ist ferner notwendig zugunsten der Vorschriften der Länder nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 BJagdG über die Aufnahme, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib. Eine Reihe von Länderjagdgesetzen hat diesen Regelungsvorbehalt, der sich in Verbindung mit § 36 Abs. 3 BJagdG auch auf das Aufnehmen toten Wildes erstreckt, ausgefüllt, indem sie z.B. einen nichtaneignungsberechtigten Dritten, der Besitz oder Gewahrsam an Wild erlangt, zur unverzüglichen Ablieferung an den Berechtigten oder an bestimmte behördliche Dienststellen verpflichten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 sind Tiere der in Anlage 1 genannten Arten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung (zum Vorerwerb vgl. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts ange-

...

eignet worden sind, von den Besitz und Verkehrsverboten des Absatzes 1 ausgenommen. Diese Tiere unterliegen jedoch Vermarktungsbeschränkungen nach Maßgabe der in Satz 2 und 3 getroffenen Regelung.

Im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts angeeignet sind Tiere, die der Jagdberechtigte in Ausübung seines Jagdrechts originär erworben hat. Die Freistellung dieser Tiere von den Verboten des Absatzes 1 ist zwingend erforderlich, weil sonst die Rechtssubstanz des dem Jagdberechtigten im Bundesjagdgesetz zugewiesenen Aneignungsrechts durch diese Verordnung im wesentlichen aufgehoben würde. Vorbehaltlich der Beschränkungen, denen das Jagdrecht unterliegt (§ 1 Abs. 6 BJagdG), werden Inhalt und Umfang des Aneignungsrecht durch das Bundesjagdgesetz definiert als die ausschließliche Befugnis, sich auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, anzueignen (§ 1 Abs. 1), wobei sich diese Befugnis auch auf krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie auf die Eier von Federwild erstreckt (§ 1 Abs. 5). Das Aneignungsrecht besteht auch in bezug auf Tiere von Wildarten, für die eine Jagdzeit aufgrund des § 22 Abs. 1 Satz 1 BJagdG nicht bestimmt ist, so etwa bei verendetem Wild und bei Fallwild, sowie in den Fällen, in denen die Länder unter den Voraussetzungen der §§ 22 oder 27 BJagdG Ausnahmen von der ganzjährigen Schonung zulassen. Dagegen besteht bei einem Verstoß gegen das Gebot der ganzjährigen Schonung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) über die Strafbewehrung (§ 38 BJagdG) hinaus nach vorherrschender Auffassung ein gesetzliches Aneignungsverbot im Sinne des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Tiere der in Anlage 1 genannten Arten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Ausübung des Jagdrechts angeeignet worden sind, unterliegen den Vermarktungsverboten des Absatzes 2 Satz 2 mit folgender Einschränkung:

...

Nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 werden bestimmte Federwildarten, die in Anlage 2 aufgeführt sind, von den Vermarktungsverboten des Satzes 2 ausgenommen, weil ihr biologischer Status einen ergänzenden, d.h. über die bereits bestehenden Schutzwirkungen des Jagdsystems hinausgehenden Schutz durch Vermarktungsverbote nicht erfordert. Während die Freistellung von Rebhuhn, Fasan, Ringeltaube und Stockente unmittelbar aufgrund des Artikels 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III Teil 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie zugelassen ist, wurde zur Freistellung der übrigen Federwildarten der Anlage 2 (Graugans, Pfeifente, Krickente, Spießente, Tafelente, Blässhuhn) das nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie vorgeschriebene Konsultationsverfahren mit der EG-Kommission eingeleitet. Da ein positiver Abschluß des Verfahrens zu erwarten ist, wurden die betroffenen Arten bereits in Anlage 2 aufgenommen.

Nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 werden bestimmte Federwildarten, die in Anlage 3 aufgeführt sind, von den Vermarktungsverboten des Satzes 2 freigestellt, soweit die dort genannten Tätigkeiten nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgen. Der Privatverkauf dieser Arten bleibt mithin zulässig. Die begrenzte Freistellung erfolgt für die in Anlage 3 aufgenommene Reiherente aufgrund des Artikels 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III Teil 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie. Ein Konsultationsverfahren ist für die eingeschränkte Freistellung der Vermarktung (Privatverkauf) auch nach Auffassung der Kommission nicht erforderlich. Bläßgans und Waldschnepfe gehören zu den Arten, über deren Aufnahme in den Anhang III Teil 2 der Richtlinie gemeinschaftsrechtlich noch nicht entschieden worden ist (Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III Teil 3 der EG-Vogelschutzrichtlinie). Da mit einer Zuordnung dieser Arten zum Anhang III Teil 2 der Richtlinie zu rechnen ist, ist ihre begrenzte Freistellung von den Vermarktungsverboten nach nationalem Recht gerechtfertigt (vgl. Artikel 6 Abs. 4 Satz 3 der Richtlinie).

...

Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 läßt, abweichend von den Verboten des Satzes 2 die gewerbliche und private Vermarktung zu, soweit es sich bei den angeeigneten Tieren um tot aufgefundene Tiere handelt und diese ausschließlich für Zwecke der Forschung und Lehre verwendet werden. Dieser Ausnahmetatbestand bezieht sich auf sämtliche Tiere, die den Verboten des Satzes 2 unterliegen; wegen seiner durchweg engeren Ausnahmevoraussetzungen tritt er allerdings hinter die Ausnahmetatbestände der Nummern 1 und 2 zurück, soweit diese für bestimmte Tierarten eine generelle (Nummer 1) oder eine weitergehende Freistellung (Nummer 2 bezüglich des Privatverkaufs) vorsehen. Die Ausnahme nach Nummer 3 soll die Verwertung tot aufgefundener Tiere zugunsten von Museen, Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen erleichtern und den Verwaltungsmehraufwand durch ansonsten notwendig werdende Einzelausnahmegenehmigungen (Absatz 4) vermeiden. Eine Überwachung des gewerblichen Bereichs wird über die Aufzeichnungspflicht des § 4 ermöglicht. Soweit Federwildarten betroffen sind, wird der mit dem Vermarktungsverbot der EG-Vogelschutzrichtlinie verfolgte Schutzzweck (vgl. Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit den Erwägungsgründen der Richtlinie) nicht beeinträchtigt. Die Vereinbarkeit dieses engen Ausnahmetatbestandes mit der Richtlinie ergibt sich im Zweifel auch über die Ausnahmeregelung des Artikels 9 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält weitere, dem § 3 Abs. 1 BArtSchV vergleichbare Ausnahmetatbestände von den Besitz und Verkehrsverboten des Absatzes 1, die den Erwerb vor Inkrafttreten dieser Verordnung (Nr. 1) sowie Herkünfte aus der Zucht (Nr. 2) und aus der zulässigen Einfuhr (Nr. 3) begünstigen. Das bei Inkrafttreten der Verordnung bestehende Verfügungsrecht über erworbene Tiere des Absatzes 1 (Anlage 1) bleibt aus Gründen des gebotenen Eigentums- und Vertrauensschutzes mithin unberührt.

Die Beschränkung der Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 durch Satz 2 soll sicherstellen, daß eine Priviligierung der Einfuhr zum Zwecke des

...

persönlichen Gebrauchs oder als Hausrat nicht mißbraucht wird, um ein ansonsten bestehendes Genehmigungserfordernis für die Einfuhr zu umgehen. Derartige Einfuhren sollen, vorbehaltlich einer Ausnahme genehmigung nach Absatz 4, auch tatsächlich im persönlichen Bereich verbleiben.

Zu Absatz 4

Satz 1 berücksichtigt, daß im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 erforderlich sein können, um beschlagnahmte oder eingezogene Tiere zu verwerten.

Nach Satz 2 können von den zuständigen Länderbehörden unter bestimmten - dem Artikel 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgebildeten - Voraussetzungen im Einzelfall Ausnahmen von den Besitz- und Verkehrsverboten des Absatzes 1 (für Nester der in Anlage 1 genannten Federwildarten) sowie von den Vermarktungsverboten des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 2 zugelassen werden. Die auf Nester bezogene Freistellungsmöglichkeit von den Verboten des Absatzes 1 ist erforderlich, weil Nester nicht dem Aneignungsrecht des Jagdberechtigten unterliegen und sich im Einzelfall ein Bedarf ergeben kann, diese z.B. zu Forschungszwecken der Natur zu entnehmen.

Zu § 3

Die Vorschrift bindet das Halten von Greifen und Falken heimischer Arten (vgl. § 1) an einschränkende, in Absatz 1 im einzelnen aufgeführte Voraussetzungen. Damit sollen zugleich die von einigen Ländern hierzu bereits getroffenen jagdrechtlichen Regelungen (vgl. § 8) durch eine bundeseinheitliche Regelung abgelöst und bestehende Schutzvorschriften des Jagd-, Naturschutz- und Gemeinschaftsrechts wirksam ergänzt werden. Die zusätzlichen Beschränkungen für die Haltung (Begrenzung der Zahl gehaltener Greife und Falken, Nachweis der Sachkunde des Halters durch Erwerb eines Falknerjagdscheines nach § 15 Absatz 7 BJagdG, Eröff-

...

nung von Kontrollmöglichkeiten durch Anzeige- und Kennzeichnungspflichten) sind insbesondere erforderlich, um den in der Vergangenheit feststellbaren Mißbrauchs- und Umgehungstatbeständen in diesem Bereich entgegenzuwirken und damit den Schutz der freilebenden Greife und Falken vor unbefugtem Zugriff zu verbessern. Darüber hinaus sollen sie nachteilige Wirkungen aus einer zahlenmäßig nicht begrenzten oder aus unsachgemäßer Haltung ausschließen (Auswilderung verkümmerter Tiere; Ausübung der Beizjagd ohne Falknerjagdschein).

Die in Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebene und in Absatz 2 näher erläuterte Verpflichtung zur Kennzeichnung von Greifen und Falken ist grundsätzlich durch Fußberingung zu erfüllen, die in der Praxis die bislang gebräuchlichste Form der Kennzeichnung darstellt. Von der detaillierten Festlegung eines bundeseinheitlichen Kennzeichens wurde abgesehen, um die flexible Handhabung dieser Vorschrift im Hinblick auf die technische Weiterentwicklung geeigneter Ringe zu erhalten. Durch Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Beschriftung der Fußringe soll ihre mißbräuchliche Verwendung erschwert und eine Identifizierung gehaltener Greife und Falken durch Rückgriff auf die zu den Kennzeichen gemeldeten Daten ermöglicht werden. Satz 4 berücksichtigt den Fall, daß künftig in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens z.B. durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht die Verwendung eines bestimmten Kennzeichens vorgegeben wird. In diesem Falle tritt dieses Kennzeichen an die Stelle der nach Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Kennzeichnung und wird damit auch Bestandteil der im Rahmen der Anzeigepflichten nach Absatz 1 Nr. 4 erforderlichen Angaben.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Landesbehörde unter bestimmten - zugleich an Artikel 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie gemessenen - Voraussetzungen Ausnahmen von dem Erfordernis des Falknerjagdscheines und der zahlenmäßigen Begrenzung des Bestandes zulassen. Da bei einer Befreiung von diesen Beschränkungen die Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation des Halters sowie die ordnungs-

...

gemäße Haltung und Betreuung der Tiere nicht von vornherein unterstellt werden kann, wird die Erteilung der Ausnahmegenehmigung auch an das Vorliegen dieser Merkmale geknüpft. Ein restriktiver Vollzug dieser Ausnahmeregelung wird Umgehungstatbestände im Sinne einer nur vorgetäuschten Nachzucht weitgehend ausschließen können.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung zugunsten derjenigen Bestände, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig im Sinne bestehender Schutzvorschriften (das sind insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften der Länder) gehalten werden. Durch die Regelung des Satzes 2 wird allerdings bewirkt, daß diese Bestände kontinuierlich durch nicht ersetzte Abgänge (ggf. vollständig) zurückgeführt werden, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen oder eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 erteilt wird.

Absatz 5 nimmt zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen generell von der Anwendung der Vorschriften über das Halten von Greifen und Falken aus, weil durch ihre öffentlich-rechtliche Einbindung der mit § 3 angestrebte Schutzzweck bereits hinreichend gewährleistet ist. Der Begriff "zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts" enthält zunächst eine Abgrenzung zu entsprechenden privaten Einrichtungen (sog. Privatzoo, Menagerien in privater Trägerschaft), er schließt auf der anderen Seite jedoch z.B. zoologische Einrichtungen in privatrechtlicher Organisationsform ein, sofern diese von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden.

Zu § 4

Diese Vorschrift über Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten des gewerblichen Präparators und des Handels stützt sich auf § 36 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BJagdG. Die Aufzeichnungs- und Kennzeichnungs-

...

pflichten nach Maßgabe der Absätze 1 und 5 ergänzen die vom gewerblichen Präparator und vom Handel ebenfalls zu beachtenden Vorschriften der §§ 2 und 3. Die zusätzlichen Pflichten bilden für die zuständige Behörde ein Kontrollinstrument, mit dem die Herkunft und damit z.B. das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen des § 2 überprüft werden kann. Die Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten sind grundsätzlich auf Tierarten beschränkt, für die eine Jagdzeit nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BJagdG nicht bestimmt worden ist (Anlage 4). Schutzbedürftig im Sinne des § 4 sind außerdem Seehund, Auer-, Birk- und Rackelwild. Abweichend von der in § 1 Abs. 4 enthaltenen Definition werden lebende oder tote Tiere der in Anlage 4 genannten Arten sowie Teile dieser Tiere, nicht aber auch aus ihnen gewonnene Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstige Entwicklungsformen und Nester von der Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht erfaßt. Auf der anderen Seite wird bei den Teilen von Tieren nicht darauf abgestellt, daß diese ohne weiteres erkennbar sind, weil von demjenigen, der Teile gewerbsmäßig präpariert, in den Verkehr bringt oder erwirbt, diesbezügliche Kenntnisse erwartet werden können. Die Beschränkung der Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht auf lebende oder tote Tiere sowie auf deren Teile entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist mit den Schutzerfordernissen für die in Anlage 4 erfaßten Tierarten vereinbar. Dies gilt auch für die auf den Wert des Tieres abstellende Einschränkung der Aufzeichnungspflicht in Absatz 1 Nr. 2 Satz 2, die unzumutbare Aufzeichnungen bei der Abgabe an den Endabnehmer verhindern soll.

Die Absätze 2 bis 4 und die Anlage 5 konkretisieren den Inhalt der Aufzeichnungspflicht und die mit der Buchführung zusammenhängenden Pflichten (Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht).

Mit der Aufzeichnungspflicht für den Handel (Absatz 1 Nr. 2), der Ausgestaltung des Aufnahme- und Auslieferungsbuchs (Anlage 5), der Kennzeichnungspflicht (Absatz 5) sowie den ergänzenden Pflichten (Absätze 2 bis 4) wird die entsprechende Regelung des § 4 BArtSchV übernommen. Hierdurch können in den Fällen, in

...

denen bereits ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach § 4 BArtSchV geführt wird, die Aufzeichnungen für die in Anlage 4 aufgeführten Arten ohne zusätzlichen Aufwand einbezogen werden. Dieser Gleichklang soll auch in Zukunft beibehalten werden, um die Betroffenen nicht unnötig mit unterschiedlichen Aufzeichnungspflichten zu belasten.

Zu § 5

Ohne Mitwirkung des jeweiligen Besitzers von Tieren, die in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 fallen, wird die zuständige Behörde in zahlreichen Fällen nicht in der Lage sein, festzustellen, ob die Ausnahmevoraussetzungen des § 2 Abs. 2 bis 4 vorliegen. § 5 bestimmt daher, begrenzt auf die in Anlage 4 genannten Tierarten (das sind vor allem Tierarten ohne Jagdzeit), daß der Besitzer sich auf seine Berechtigung zum Besitz nur berufen kann, wenn er auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 bis 4 führt. Diese, auch in § 3 Abs. 2 BArtSchV enthaltene Nachweispflicht des Besitzers ist gerechtfertigt, weil die zulässige Entnahme der in Anlage 4 genannten Tierarten aus der freien Natur die Ausnahme darstellt. Der Besitzer kann seine Verpflichtung auch dadurch erfüllen, daß er glaubhaft macht, daß er oder ein Dritter die Tiere bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Besitz hatte. Die Einschränkung der Nachweispflicht in Satz 2 berücksichtigt, daß der Bürger in seinem privaten Bereich, anders als der gewerbliche Handel, in der Regel nicht damit zu rechnen braucht, zum Nachweis der Besitzberechtigung herangezogen zu werden. Bei Gegenständen zum persönlichen Gebrauch und bei Hausrat bedarf es daher konkreter Anhaltspunkte für eine fehlende Besitzberechtigung, um eine Nachweispflicht des Besitzers zu begründen.

Zu § 6

Mit dieser Vorschrift soll die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung bewirkt werden. Verstöße können nach § 39 Abs. 3

...

BJagdG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM belegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, einzuziehen (§ 40 BJagdG).

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Greifen und Falken (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2) und - weil die Angabe des Kennzeichens Bestandteil der Mitteilung ist - auch die Bestimmung über die Anzeigepflicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 4), die Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten nach § 4 sowie die Bußgeldvorschriften (§ 6 Nr. 3 und 4), soweit sie Verstöße gegen die vorstehend genannten Pflichten bewehren, sollen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, um in diesem Zeitraum die Vorbereitung auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu ermöglichen.

Darüber hinaus enthält die Vorschrift eine Auflistung von Bestimmungen der Länder, die entsprechend dem Inkrafttreten der sie überlagernden Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten.

-1-

C

Ä n d e r u n g e n

der

Verordnung über den Schutz von Wild
(Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)

1. § 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 sind durch folgenden Absatz 1 zu ersetzen:

"(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Tiere der in den Anlagen 1 und 3a genannten Arten. Für die Abgrenzung der Tierarten im Sinne dieser Verordnung ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt Unterarten ein, auch soweit diese im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Natur nicht vorkommen."

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Begründung:

Die Neufassung vermeidet Auslegungsschwierigkeiten und dient der Straffung des Textes.

Infolge der abschließenden Aufzählung der Tierarten in den Anlagen 1 und 3a muß Satz 1 neu gefaßt werden.

Im Gegensatz zu der botanischen Systematik kennt die zoologische Systematik nur eine untergeordnete Ordnungsstufe, die Unterart (subspecies, subsp.). Dabei ist zur Vermeidung von Auslegungsproblemen die Klarstellung geboten, daß der Artbegriff des Satzes 2 auch fremdländische Unterarten einschließt.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1

In § 2 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Tiere, an denen nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts Eigentum erworben wurde."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

C

3. § 2 Abs. 3 und nach Absatz 3

- a) In Absatz 3 ist die Nummer 2 zu streichen.*)
- b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere der Arten Rebhuhn, Fasan, Wachtel und Stockente, die im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind."

*) Als Folge

wird Nummer 3 zu Nummer 2 und ist in § 6 Nr. 2 das Zitat
"Abs. 3 Nr. 3 Satz 2"
durch das Zitat
"Abs. 3 Nr. 2 Satz 2"
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Sachlich gebotene Einschränkung, weil die "Züchtung" vielfach als Schutzbehauptung zur Verschleierung illegaler Naturentnahmen mißbraucht wird. Zugleich ist eine Angleichung an das Artenschutzrecht geboten.

Bei den genannten vier Arten ist eine Freigabe gezüchteter Tiere ohne Gefährdung des Schutzzweckes vertretbar, andererseits zur Vermeidung von überflüssigem Verwaltungsaufwand auch geboten.

4. § 2 Abs. 4

In Absatz 4 Satz 2 sind

die Worte "für Nester der in Anlage 1 genannten Federwildarten"

zu streichen.

Begründung:

Die Zulassung von Ausnahmen kann für alle Bestandteile des Tierbegriffs (§ 1) erforderlich sein. Die Beschränkung auf "Nester" ist daher zu eng.

5. § 2 Abs. 4

In Absatz 4 Satz 2 sind

die Worte "zum Schutz der betroffenen Art"

durch die Worte

"des Arten- und Biotopschutzes"

zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Ansiedlung von Tieren in der freien Natur und der damit zusammenhängenden Aufzucht sind auch die Belange der übrigen wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt zu beachten.

C

6. § 3 vor Absatz 1 und Anlage 3a

a) In § 3 ist vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Die Haltung von Greifen oder Falken der in Anlage 3a genannten Arten ist nur nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 zulässig."

*)b) Nach Anlage 3 ist folgende Anlage 3a einzufügen:

"Anlage 3a

zu § 3 Abs. 01

Fischadler (*Pandion haliaeetus* L.),
Wespenbussard (*Pernis apivorus* L.),
Schwarzmilan (*Milvus migrans* BODDAERT),
Rotmilan (*Milvus milvus* L.),
Seeadler (*Haliaeetus albicilla* L.),
Rohrweihe (*Circus aeruginosus* L.),
Kornweihe (*Circus cyaneus* L.),
Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.),
Sperber (*Accipiter nisus* L.),
Habicht (*Accipiter gentilis* L.),
Mäusebussard (*Buteo buteo* L.),
Rauhfußbussard (*Buteo lagopus* BRUENNICH),
Steinadler (*Aquila chrysaetos* L.),
Turmfalke (*Falco tinnunculus* L.),
Rotfußfalke (*Falco vespertinus* L.),
Merlin (*Falco columbarius* L.),
Baumfalke (*Falco subbuteo* L.),
Wanderfalke (*Falco peregrinus* TUNSTALL)."

*) Als Folge

sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 die beiden Klammerzusätze zu streichen.

Begründung:

Die Auflösung der im Bundesjagdgesetz in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten höheren Taxa "Greife (Accipitridae)" und "Falken (Falconidae)" durch abschließende Aufzählung der hierzu gehörenden heimischen Arten in einer einzufügenden Anlage 3a dient der Rechtsklarheit und dem besseren Verständnis der Bundeswildschutzverordnung für den Bürger. Durch den neuen Absatz 01 wird der Vorschrift über das Halten von Greifen und Falken zunächst ein grundsätzliches Verbot mit den in den folgenden Absätzen 1 bis 5 genannten Einschränkungen hierzu vorangestellt.

C

7. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind nach
dem Wort "Exemplare"
die Worte "der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke"
einzufügen.

Begründung:

Die einzeln in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 aufgezählten Arten sind zur Beizjagd geeignet. Das hat auch der Deutsche Falkenorden bestätigt. Die Eingrenzung der Greife und Falken auf Exemplare von drei verschiedenen Arten, von denen die Falknerjagdscheininhaber ohne besonderen Antrag bis zu zwei Exemplare halten dürfen, entspricht der Absicht, die Beizjagd als althergebrachte Jagdart unter Berücksichtigung des Artenschutzes für andere Greife und Falken aufrechtzuerhalten. Der Inhaber eines Falknerjagdscheines wird hinsichtlich der Haltung sonstiger Greife und Falken durch die bestehenden Genehmigungsvorschriften mit anderen Haltern gleichgestellt.

8. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a ist
das Datum "1. April 1986"
durch das Datum "1. Juni 1986" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Verzögerung des Inkrafttretens der Bundeswildschutzverordnung ist die Anzeigefrist für die Halter von Greifen oder Falken auf den 1. Juni 1986 zu verschieben.

9. § 3 Abs. 2

In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
"Diese kann verlangen, daß die Kennzeichnung unter ihrer Aufsicht vorzunehmen ist."

Als Folge ist in § 3 Abs. 2 in dem bisherigen Satz 3 das Zitat "Satz 2" durch das Zitat "Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird es der nach Landesrecht für die Ausgabe der Ringe zuständigen Stelle ermöglicht, im Falle bestehender Verdachtsmomente den Mißbrauch mit ausgegebenen Ringen durch ihre Anwesenheit bei der Vornahme der Beringung durch den Halter von Greifen und Falken zu verhindern.

C

10. § 6 Nr. 5

In § 6 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen oder über die Kennzeichnung von Tieren oder Teilen von Tieren zuwiderhandelt."

Begründung:

Es ist in Anlehnung an § 10 der Bundesartenschutzverordnung geboten, auch in der Bundeswildschutzverordnung die Kennzeichnungspflicht mit einer Bußgeldbewehrung zu versehen.

11. § 8 Satz 1

In § 8 ist in Satz 1 das Datum
"1. Januar 1986"
durch das Datum
"1. April 1986"
zu ersetzen.

Begründung:

Da sich das Beratungsverfahren zur Bundeswildschutzverordnung verzögert hat, muß das Inkrafttreten der in § 8 genannten Paragraphen auf den 1. April 1986 verschoben werden.

12. Anlage 1 Nr. 2

In Anlage 1 Nr. 2 sind

die Worte

durch die Worte

a) "Wildtauben (Columbidae),"

"Hohltaube (*Columba oenas* L.),
Ringeltaube (*Columba palumbus* L.),
Turteltaube (*Streptopelia turtur* L.),
Türkentaube (*Streptopelia decaocto* FRIVALDSKY),"

b) "Wildgänse (Gattungen
Anser BRISSON und
Branta SCOPOLI),"

"Graugans (*Anser anser* L.),
Bläßgans (*Anser albifrons* SCOPOLI),
Saatgans (*Anser fabalis* LATHAM),
Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchos* BAILLON),
Ringelgans (*Branta bernicla* L.),
Weißwangengans (*Branta leucopsis* BECHSTEIN),
Kanadagans (*Branta canadensis* L.),"

c) "Wildenten (Anatidae)
mit Ausnahme von
Knäkente*) (*Anas querquedula*),
Moorente*) (*Aythya nyroca*),"

(*einschließlich
Text der Fußnote)

"Stockente (*Anas platyrhynchos* L.),
Löffelente (*Anas clypeata* L.),
Schnatterente (*Anas strepera* L.),
Pfeifente (*Anas penelope* L.),
Krickente (*Anas crecca* L.),
Spießente (*Anas acuta* L.),
Kolbenente (*Netta rufina* PALLAS),

C

Bergente (*Aythya marila* L.),
Reiherente (*Aythya fuligula* L.),
Tafelente (*Aythya ferina* L.),
Schellente (*Bucephala*
clangula L.),
Brandente (*Tadorna tadorna* L.),
Eisente (*Clangula hyemalis* L.),
Samtente (*Melanitta fusca* L.),
Trauerente (*Melanitta nigra* L.),
Eiderente (*Somateria*
mollissima L.),"

d) "Säger (Gattung
Mergus L.),"

"Mittelsäger (*Mergus*
serrator L.),
Gänsesäger (*Mergus*
merganser L.),
Zwergsäger (*Mergus*
albellus L.),"

e) "Möwen (*Laridae*),"

"Mantelmöwe (*Larus marinus* L.),
Heringsmöwe (*Larus fuscus* L.),
Silbermöwe (*Larus argentatus*
PONTOPPIDAN),
Sturmmöwe (*Larus canus* L.),
Lachmöwe (*Larus ridibundus* L.),
Schwarzkopfmöwe
(*Larus melanocephalus* TEMMINCK),
Zwergmöwe (*Larus minutus* PALLAS),
Dreizehenmöwe (*Rissa*
tridactyla L.),"

f) "Höckerschwan (*Cygnus*
olor GMEL.),"

"Höckerschwan (*Cygnus*
olor GMELIN),"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung wendet sich nicht nur an die Jäger, sondern auch an den Handel und an jedermann. Es ist daher aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, anstelle der Verwendung höherer Taxa (Wildtauben, Wildgänse usw.) die Arten einzeln aufzuführen, auf die die Verordnung Anwendung findet.

C

13. Anlagen 2 und 3

a) Anlage 2 ist wie folgt zu fassen:

"Anlage 2

zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
Ringeltaube (*Columba palumbus* L.),
Graugans (*Anser anser* L.),
Stockente (*Anas platyrhynchos* L.),
Pfeifente (*Anas penelope* L.),
Krickente (*Anas crecca* L.),
Spießente (*Anas acuta* L.),
Tafelente (*Aythya ferina* L.),
Bläßhuhn (*Fulica atra* L.)."

b) Anlage 3 ist wie folgt zu fassen:

"Anlage 3

zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2

Bläßgans (*Anser albifrons* SCOPOLI),
Reiherente (*Aythya fuligula* L.),
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.)."

Begründung:

Anpassung an die in der neugefaßten
Anlage 1 gewählte Systematik.

14. Anlage 4

Anlage 4 ist wie folgt zu fassen:

"Anlage 4

zu § 4 Abs. 1, § 5

1. Haarwild

Steinwild (*Capra ibex* L.),
Schneehase (*Lepus timidus* L.),
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
Seehund (*Phoca vitulina* L.);

2. Federwild

Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
Hohltaube (*Columba oenas* L.),
Turteltaube (*Streptopelia turtur* L.),
Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchos* BAILLON),
Weißwangengans (*Branta leucopsis* BECHSTEIN),
Löffelente (*Anas clypeata* L.),
Schnatterente (*Anas strepera* L.),
Kolbenente (*Netta rufina* PALLAS),
Schellente (*Bucephala clangula* L.),
Brandente (*Tadorna tadorna* L.),
Eisente (*Clangula hyemalis* L.),
Eiderente (*Somateria mollissima* L.),
Mittelsäger (*Mergus serrator* L.),
Gänsesäger (*Mergus merganser* L.),
Zwergsäger (*Mergus albellus* L.),
Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus* TEMMINCK),

C

Zwergmöwe (*Larus minutus* PALLAS),
Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla* L.),
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
Kolkkrabe (*Corvus corax* L.)."

Begründung:

Es ist aus Rechtsgründen geboten, die
höheren Taxa nach der Systematik der
Anlage 1 aufzulösen.

27.09.85

-16-

C

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über den Schutz von Wild
(Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.